

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN**  
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen  
BNL2-J-082/071  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at  
Fax: 02252/9025-22631 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug (0 22 52) 9025  
BearbeiterIn Durchwahl Datum  
Paul Klampfl 22456 21. April 2016

Betrifft  
Verordnung - Freigabe Dam-, Muffel- und Sikawild

## Präambel

In den Jagdgebieten des Bezirkes Baden befindet sich kein natürlicher Bestand von Dam-, Muffel- und Sikawild. Das allfällige Vorkommen dieser Wildtiere dürfte u.a. durch Entweichen aus Jagd- und Fleischgattern zurückzuführen sein. Da die Biotoptragfähigkeit in einigen Jagdgebieten des Bezirkes Baden bereits angespannt ist, wurde seit 2006 der Abschuss dieser Wildtiere in Jagdgebieten des Bezirkes zur Vermeidung von weiteren Wildschäden und Ausbreitung oder Vermehrung verordnet.

Seitens des Bezirksjagdbeirates Baden wurde einstimmig beschlossen, dass aufgrund der derzeit angespannten Wildschadenssituation jede zusätzliche Wildart im Verwaltungsbezirk Baden aus jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar ist. Diese Schalenwildarten würden zusätzlich Druck auf die heimischen Wildarten ausüben und sind daraus resultierend erhöhte Wildschäden durch Beunruhigung und Stressbildung zu erwarten.

Aus diesem Grunde ist es zielführend, jeder Verbreitung oder Vermehrung dieser revierfremden Schalenwildpopulationen entgegenzuwirken.

Im Rahmen des von der Behörde geführten Ermittlungsverfahrens wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Jagdwesen eingeholt, der den Abschuss dieser genannten Wildtiere für zweckmäßig erachtet.

Aus den oben dargelegten Erwägungen stellt die Bezirkshauptmannschaft Baden fest, dass die Hege der genannten Schalenwildarten weder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch der Jagdwirtschaft liegt.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erlässt gemäß § 81 Absatz 5 NÖ Jagdgesetz 1975 nachstehende

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1**

In allen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Baden wird jedes Dam-, Muffel- und Sikawild von der Abschussplanung ausgenommen. Unter Bedachtnahme der in der NÖ Jagdverordnung normierten Schuss- und Schonzeit können diese Wildtiere erlegt werden. Die Abschüsse sind in der Abschussliste des jeweiligen Jagdgebietes einzutragen.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kraft.

### **§ 3**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 10. August 2006, Kennzeichen BNL2-J-0534/35, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Baden - Amtstafel
2. An alle Jagdausübungsberechtigten im Verwaltungsbezirk Baden

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S a u e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)